



Brandenburg

Auf diesen Seiten informieren wir über wesentliche landesrechtliche Inhalte zur Beihilfe in Brandenburg

Rechtsgrundlage:

Anwendung der Bundesbeihilfeverordnung nach Maßgabe von § 62 Landesbeamtengesetz Brandenburg (LBG)

Antragsgrenzen & Fristen

Vgl. Bund (☞ Seite 46)

Beihilfebemessungssätze

Vgl. Bund (☞ Seite 44)

Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

- Abweichend von den Beihilfevorschriften des Bundes sind Aufwendungen für Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Ein- bzw. Zweibettzimmer) bei stationärer Behandlung nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht für am 01.01.1999 vorhandene Schwerbehinderte, solange die Schwerbehinderung andauert.

Berücksichtigungsfähige Angehörige und Lebenspartner

Vgl. Bund (☞ Seiten 43 ff.)

Eigenbehalte / Zuzahlungen / Kostendämpfungspauschalen / Belastungsgrenzen

Vgl. Bund (☞ Seiten 58 f.)

Pflegebedürftigkeit

- Ambulant
- Stationär

Vgl. Bund (☞ Seiten 75 ff.)

Rehabilitation / Anschlussheilbehandlung / Kur

Vgl. Bund (☞ Seiten 87 ff.)

Sonstiges

- Behandlung in Privatkliniken
- Schwangerschaft und Geburt
- Todesfälle

Vgl. Bund (☞ Seite 74)

Vorsorge

Vgl. Bund (☞ Seiten 72 ff.)